

Abstimmung vom 2.12.1973

Ja zum Kreditstopp: Banken kommen an die kurze Leine

Angenommen: Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Ja zum Kreditstopp: Banken kommen an die kurze Leine. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 326–327.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Im Rahmen des Massnahmenpakets zur Dämpfung der Überkonjunktur (vgl. auch Vorlagen 237, 239 und 240) beantragt die Landesregierung dem Parlament 1972 unter anderem einen dringlichen Bundesbeschluss über Staatseingriffe auf dem Gebiet des Kreditwesens. Dieser ermächtigt den Bundesrat dazu, die Erhebung von Mindestguthaben (Gelder, welche die Banken bei der Nationalbank halten müssen), die Begrenzung inländischer Bankkredite sowie die Genehmigungspflicht für öffentliche Anleihen anzuordnen. Ferner wird ein Werbeverbot für Kleinkredite und Abzahlungsgeschäfte verfügt. Der Beschluss ist eine Reaktion auf die seit Jahresmitte von den Banken inflationär vergebenen Kredite, welche die reale Wachstumsfähigkeit der Wirtschaft bei Weitem übertreffen. Der Kreditbeschluss ist das Kernstück der dringlichen Massnahmen und geht aus freiwilligen Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und der Bankiervereinigung hervor.

In seiner Botschaft gibt der Bundesrat zu bedenken, dass angesichts der herrschenden Konjunkturlage nur verhältnismässig harte Massnahmen einige Aussicht auf Erfolg haben könnten. Er unterstreicht ausserdem die Dringlichkeit rascher Interventionen und rechtfertigt sein Vorgehen mittels Dringlichkeitsrecht damit, dass private Interessen in einer solchen Situation keinen übermässig grossen Einfluss auf die Ausgestaltung der geforderten Massnahmen haben (BBI 1972 II 1558). Im Nationalrat stösst die Vorlage vor allem beim LdU auf Kritik. Dieser fordert zusätzliche währungspolitische Massnahmen sowie den Wechsel zum System freischwankender Wechselkurse. Die Ratsmehrheit stellt sich jedoch hinter den Bundesrat und nimmt den Kreditbeschluss mit nur einer Gegenstimme an. Der Ständerat billigt die Vorlage sogar einstimmig. Daraufhin tritt der dringliche Bundesbeschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GEGENSTAND

Der Beschluss enthält folgende Bestimmungen: Zur Dämpfung der Überkonjunktur kann der Bundesrat auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes sowie des Kreditwesens nachfolgende Massnahmen anordnen. Er trifft seine Vorkehrungen in Absprache mit der Nationalbank. Banken können dazu verpflichtet werden, auf besonderen Konten Mindestguthaben zu unterhalten und Kredite nur im Rahmen einer bestimmten Zuwachsrates zu erhöhen. Der Bundesrat kann ausserdem die öffentliche Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aktien u.ä. Papieren für genehmigungspflichtig erklären. Werbung für Kredite kann verboten werden (AS 1972 3068–3073).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die restriktive Kreditvergabe wird von Anfang an heftig kritisiert. Hauptsächlich gewerbliche Kreise sowie die Geschäftsbanken beklagen sich über die als zu beengend empfundenen Massnahmen. Nicht überraschend beschliesst deshalb der Gewerbeverband die Neinparole. Auch die Partei der Arbeit wendet sich gegen eine «zum Nachteil des kleinen Mannes» praktizierte Kreditpolitik. Nicht zuletzt wird die Vorlage aber

auch von wirtschaftlichen Randregionen bekämpft, die einen Rückgang der Investitionen befürchten.

Der Bundesrat bleibt jedoch gegenüber allen Lockerungsforderungen hart und erklärt, dass der Moment zur Aufweichung der Massnahmen noch nicht gekommen sei. Unterstützt wird er dabei von allen grösseren Parteien sowie von der Bankiervereinigung und vom Handels- und Industrieverein. Sie argumentieren, der Beschluss erschwere das Schuldmachen und dämpfe bei Privaten und der öffentlichen Hand die Nachfrage nach Bauten, Investitionen und anderen Gütern (TA vom 24.11.1973). Weil es sich nur um eine vorübergehende Massnahme handle, könne sie ausserdem von der Wirtschaft problemlos verkraftet werden (NZZ vom 12.11.1973). Langfristig gesehen, seien temporäre staatliche Interventionen das kleinere Übel, denn nur so könne der sowohl für die Wirtschaft als auch für die soziale Gerechtigkeit schädlichen Teuerung Einhalt geboten werden.

ERGEBNIS

Am 2. Dezember 1973 sprechen sich 65,1% der Stimmenden und die Mehrheit der Stände für die Beibehaltung der Massnahmen aus. Abgelehnt wird die Vorlage von den strukturschwachen Kantonen Schwyz, Obwalden, Graubünden und Wallis. Am meisten Zustimmung erhält der Kreditbeschluss in Basel-Stadt, wo 76,1% ein Ja in die Urne legen. Die Beteiligung beträgt 35,0%.

QUELLEN

BBI 1972 II 1541; BBI 1972 II 1558; BBI 1972 II 1576; AS 1972 3068. TA vom 24.11.1973, NZZ vom 12.11.1973. APS 1972 bis 1973: Wirtschaft – Wirtschaftspolitik – Konjunkturpolitik.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.